

Antragsteller (Name und Anschrift)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund

einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Anlagen:

<input type="checkbox"/>	1 Streckenskizze
<input type="checkbox"/>	1 Nachweis über Veranstalterhaftpflichtversicherung

Anschrift der zuständigen Behörde

Landratsamt Bautzen
Straßenverkehrsamt
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Fax: 03591 5250-36113

Zur Durchführung von einer erlaubnispflichtigen Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund beantragen wir

Name des Veranstalters	Telefon:	Fax:
Vertreten durch (Verantwortlicher)	E-Mail:	
Anschrift des Veranstalters		

die Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung		
Ort / Straße	Tag	
Zeitraum (Uhrzeit von / bis)	Start und Ziel (Ort)	
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer		
Personen:	Fahrzeuge:	Festwagen:
Musikkapellen:	Pferde / -gespanne:	Sonstiges:
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung) / Fläche, auf der der öffentliche Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird / Lageplan mit Streckenplan beilegen		

Ferner wird beantragt

der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

(Verkehrsbeschränkung bzw. Verkehrsverbote)

auf der

Straßenbezeichnung: (Straßenname, Bundes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße)

Straßenzug bzw. Streckenbezeichnung zwischen km und km (Haus-Nr.):

Streckenlänge:

Art der Verkehrsbeschränkung (Fahrbahneinengung, halbseitige Sperrung, Gesamtspernung):

Umleitungsstrecke (Straßenbezeichnung und Mehrlänge – Lageskizze anliegend):

Erklärung

Der Veranstalter erklärt hiermit, den Bund, den Staat, die Länder, den Landkreis, die Gemeinde / Stadt und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen den Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
